

**Satzung der Gemeinde Alfter
über die Bezeichnung der Grundstücke, die hinsichtlich
des Anschlusses an die gemeindliche Wasserleitung und
ihrer Benutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang
unterworfen sind**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 Seite 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 27.06.1978 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Alfter liegenden Grundstückes, das im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt ist, kann den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser verlangen, soweit § 2 nicht entgegensteht.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

**§ 2
Beschränkung des Anschlußrechtes**

Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes versagen, wenn

- a) deswegen eine Straßenleitung erstmalig erstellt werden muss, oder
- b) die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten nicht vorleistet, oder
- c) Bauten oder Bauteile versorgt werden sollen, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.

**§ 3
Anschlußzwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an der Straße mit einer betriebsfertigen

Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg hat. Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß Abschnitt III der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Alfter“ beantragt werden.

§ 4 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer können vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, wenn oder soweit der Anschluß an die öffentliche Wasserleitung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß mit Angaben von Gründen beim Gemeindedirektor zu stellen.
- (3) Will ein Grundstückseigentümer eigengefördertes Wasser benutzen, so hat er auf Verlangen dem Gemeindedirektor durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das Wasser nicht gesundheitsgefährdend ist.

§ 6*)

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und für das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach

- a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) des Bundesminister für Wirtschaft vom 20.06.1980
- b) den Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 11.11.1986
- c) den geltenden Tarifen

*) Eingefügt aufgrund der durch den Rat am 11.11.1986 beschlossenen 2. Satzungsänderung

§ 7
Zwangmaßnahmen

Auf jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW Seite 216) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.